Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 7. Januar 2011
zur Anwendung des § 154 b StPO und des § 456 a StPO
- 472 – 45 -

I. Grundsätze

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige kann gemäß den §§ 154 b, 456 a StPO von der Anklageerhebung bzw. von der Strafvollstreckung abgesehen werden, wenn deren Auslieferung bewilligt oder deren Ausweisung bestandskräftig angeordnet worden ist. Dasselbe gilt nach der Zielsetzung dieser Bestimmungen auch für Asylbewerber, die nach dem Asylverfahrensgesetz (§§ 5,34 ff.) abgeschoben werden sollen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll damit der Strafvollzug entlastet werden, insbesondere sollen Vollzugskosten eingespart werden. Daneben werden weitere Begründungen genannt (BT-Drucks. 10/2720, S. 16):

- Ausgleich für besonders belastende Haftbedingungen ausländischer Strafgefangener
- Verzicht auf präventiv unnötige Sanktionierungen angesichts der geplanten Ausweisung bzw. Abschiebung, die vielfach als schweres Übel empfunden wird.

Mit der Anwendung der §§ 154 b, 456 a StPO durch die Staatsanwaltschaft sollen nicht Ausweisungen bzw. Abschiebungen aus strafrechtlicher Sicht gesteigert werden. Die aufenthaltsbeendigenden Maßnahmen sind allein nach den dafür geltenden Gesetzen zu treffen; ihre Durchsetzung bedarf aber der Zustimmung der Staatsanwaltschaft (§ 72 Abs. 4 AufenthG). Dies setzt eine enge Kooperation der beteiligten Behörden voraus (zur entsprechenden Aufforderung an die Ausländerbehörden s. Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10.12.93 - IV 630 a - 212 - 29.111.1 - 42 - betr. „Aufenthaltsbeendigung vor Abschluss eines Strafverfahrens").

Zur möglichst gleichmäßigen Handhabung der §§ 154 b, 456 a StPO sind folgende Richtlinien zu beachten:

II. Anwendung des § 154 b StPO

1.
Ein Absehen von der (weiteren) Strafverfolgung gem. § 154 b StPO kommt auch schon vor Abschluss der Ermittlungen in Betracht, wenn die wesentlichen Beweise gesichert sind und eine Einstellung des Verfahrens nach anderen Vorschriften ausscheidet.

2.
Eine Anwendung des § 154 b StPO scheidet regelmäßig aus, wenn im Hinblick auf die Schwere der Tat und/oder die Gefährlichkeit des Beschuldigten das öffentliche Interesse die Verurteilung und Strafvollstreckung gebietet; dies gilt namentlich in Verfahren

- wegen Straftaten gegen das Leben, wegen Menschenhandels oder wegen ähnlich schwerer Delikte
- wegen gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikten, insbesondere wegen Organisierter Kriminalität
- gegen ausgewiesene Ausländerinnen und Ausländer, die illegal in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind.

3.
Sofern Kenntnisse über eine Ausweisungsverfügung bzw. Abschiebungsanordnung vorliegen oder sich entsprechend der Gesetzeslage sowie der Praxis der Ausländerbehörden bzw. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Anhaltspunkte für eine Ausweisung bzw. Abschiebung zeigen, hat die Staatsanwaltschaft von sich aus Kontakt mit den entsprechenden Behörden aufzunehmen, sofern die Anwendung des § 154 b StPO in Betracht kommt.

4.
Eine Entscheidung gem. § 154 b Abs. 3 StPO ist unverzüglich zu treffen.

5.
Erforderlichenfalls ist bei Gericht die vorläufige Verfahrenseinstellung zu beantragen (§ 154 b Abs. 4 S. 1 StPO).

6.
Die Beweise sind zu sichern. Erforderlichenfalls ist eine richterliche Vernehmung der beschuldigten Personen herbeizuführen; dies gilt auch, sofern sie als Zeugen in einem anderen Verfahren benötigt werden.

7.
Die beschuldigte Person ist über die möglichen Rechtsfolgen im Falle ihrer Rückkehr durch die Staatsanwaltschaft zu belehren.

8.
Die notwendigen Fahndungsmaßnahmen (Suchvermerke, Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, Haftbefehl mit Ausschreibung zur Festnahme) für den Fall unerlaubter Rückkehr sind einzuleiten.

9.
Die Ausländerbehörde ist über den Zeitpunkt der Strafverfolgungsverjährung zu unterrichten und zu bitten, die Staatsanwaltschaft zu verständigen, falls die beschuldigte Person vor Eintritt der Strafverfolgungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

III. Anwendung des § 456 a StPO

1.
Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde klärt in gegen ausländische Staatsbürger gerichteten Verfahren bei der Ausländerbehörde ab, ob eine Ausweisung in Betracht kommt.
Nach Eingang der Entscheidung der Ausländerbehörde, auf Anregung der Justizvollzugsanstalt, auf Antrag des Verurteilten oder des Verteidigers prüft die Staatsanwaltschaft, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Maßnahme nach § 456 a StPO in Betracht kommt.

In Jugendstrafsachen gibt die Staatsanwaltschaft dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter entsprechende Anregungen bzw. stellt entsprechende Anträge.

2.
Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob im Hinblick auf die Schwere der Tat und/oder Gefährlichkeit des Verurteilten von der Strafvollstreckung abgesehen werden kann. Hierbei sind die bisherigen Wirkungen des Strafverfahrens (Ermittlungsmaßnahmen, evtl. Untersuchungshaft, Hauptverhandlung, evtl. Teilvollstreckung) zu berücksichtigen. Die allgemeinen Überlegungen für das Absehen von der Strafvollstreckung (s. I.) gewinnen bei Engpässen bzw. Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten zusätzliche Bedeutung. Die Gründe für eine negative Entscheidung sind jeweils niederzulegen.

3.
Die verurteilte Person ist über die möglichen Rechtsfolgen im Falle ihrer Rückkehr zu belehren. Die Belehrung kann auf eine Vollzugsanstalt übertragen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 4 StVollstrO).

4.
Die notwendigen Fahndungsmaßnahmen für den Fall unerlaubter Rückkehr sind einzuleiten (§ 456 a Abs. 2 StPO).

5.
Die Ausländerbehörde ist über den Zeitpunkt der Strafvollstreckungsverjährung zu unterrichten. Sie ist zu bitten, die Staatsanwaltschaft zu verständigen, falls die verurteilte Person vor Eintritt der Strafvollstreckungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

6.
Die Regelung über das Absehen von der Strafvollstreckung gem. § 456 a StPO, über die Überstellungsmöglichkeiten nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (sog. Transferübereinkommen) und die Ersuchen um Vollstreckung gem. § 71 IRG stehen rechtlich selbständig nebeneinander. Über die Anwendung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
Liegt auch ein Anwendungsfall des § 456 a StPO vor, ist hiervon Gebrauch zu machen, da dies - neben der einfacheren Verfahrensweise - die weniger belastende Maßnahme darstellt.

IV. Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.